

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LINGENAU

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19.12.2023

3. Verordnung: Gebührenverordnung 2024

VERORDNUNG DER GEMEINDE LINGENAU ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE, GEMEINDEABGABEN, -STEUER UND -GEBÜHREN FÜR DAS JAHR 2024

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Lingenau vom 06.11.2023 werden gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, i.d.F. BGBl. Nr. 116/2016, folgende Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren für das Jahr 2024 verordnet:

§ 1

Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren

	EURO / Hebesatz
1) Grundsteuer:	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Bemessungsgrundlage € 644,45	Hebesatz 500%
b) für sonstige Grundstücke und Gebäude Bemessungsgrundlage € 27.033,37	Hebesatz 500%
2) Kommunalsteuer: von der Bemessungsgrundlage beträgt der einheitliche Steuersatz	3%
3) Tourismusbeitrag: Ortsklasse veranschlagtes Gesamtaufkommen in % der Bemessungsgrundlage	C 54.300,00 0,80%
4) Gästetaxe: Der § 4 der Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Lingenau wird im Folgenden geändert. Der § 4 hat zu lauten: Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit pro Person und Nächtigung festgesetzt. Für Gäste in Ferien- oder Jugendheimen und Campingplätze pro Person und Nächtigung.	2,10 2,10

	EURO
<p>5) Zweitwohnsitzabgabe: Die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe der Gemeinde Lingenau wurde am 05.11.2012 beschlossen. Der § 3 (1) lautet: Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je m² maximal je Ferienwohnung</p>	<p>8,95 985,21</p>
<p>Der § 3 (3) lautet: Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung</p>	<p>56,15</p>
<p>6) Hundesteuer: Gemäß § 2 der Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe wird die Höhe der Hundesteuer wie folgt festgesetzt: für den ersten Hund für jeden weiteren Hund</p>	<p>71,00 126,00</p>
<p>Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:</p>	
<p>7) Abfallgebühren (einschließlich 10 % USt.) <u>Grundgebühr jährlich gemäß § 4 Abfallgebührenverordnung:</u> Einpersonenhaushalt Zweipersonenhaushalt Drei- und Mehrpersonenhaushalt Ferienhaus, -wohnung Sonstige Abfallverursacher</p>	<p>59,00 59,00 72,00 59,00 72,00</p>
<p><u>Abfuhrgebühren:</u></p>	
<p>8 l Bioabfallsack</p>	<p>0,95</p>
<p>15 l Bioabfallsack</p>	<p>1,55</p>
<p>20 l Restabfallsack</p>	<p>1,95</p>
<p>40 l Restabfallsack</p>	<p>3,90</p>
<p>60 l Restabfalleimer</p>	<p>5,85</p>
<p>120 l Restabfalltonne</p>	<p>11,70</p>
<p>240 l Restabfalltonne</p>	<p>17,54</p>
<p>660 l Restabfalltonne</p>	<p>38,49</p>
<p>660 l Rechengut ARA</p>	<p>65,43</p>
<p>800 l Restabfalltonne</p>	<p>46,65</p>
<p>1.100 l Restabfalltonne</p>	<p>64,13</p>
<p>120 l Bioabfalltonne</p>	<p>9,84</p>
<p>240 l Bioabfalltonne</p>	<p>19,56</p>
<p>600 l Bioabfalltonne</p>	<p>32,18</p>
<p>240 l Gestrasack (inkl. 20 % USt.)</p>	<p>1,90</p>


	EURO
Sämtliche Entsorgungsgebühren des ASZ Hittisau, welche in der Gebührenverordnung der Gemeinde Hittisau verordnet wurden, gelten auch für die Gemeinde Lingenau.	
8) Wassergebühren (einschließlich 10 % USt.)	
Anschlussgebühr gem. § 4 Wassergebührenverordnung: Beitragssatz je m ² anrechenbarer Fläche	40,37
Wasserbezugsgebühr je m ³ Verbrauch gem. § 11 Wassergebührenverordnung	1,60
Grundgebühr je Monat gem. § 12 Wassergebührenverordnung	5,13
Zählermiete pro Monat gem. § 14 Wassergebührenverordnung:	
a) Zählermiete je Monat (Miete für normalen Zähler) 3-5 m ³	1,73
b) Zählermiete je Monat (Miete für mittleren Zähler) 7-10 m ³	1,96
c) Zählermiete je Monat (Miete für großen Zähler) 20 m ³	3,46
d) Zählermiete Großzähler je Monat	22,03
9) Abwasserbeseitigung (einschließlich 10 % USt.)	
Anschlussgebühr gemäß § 13 Kanalordnung: Beitragssatz je m ² anrechenbarer Fläche	41,78
Kanalbenutzungsgebühr je m ³ Wasserverbrauch gemäß § 20 Kanalordnung	3,84
Übernahme von Klärgrubeneinhalte je m ³	11,52

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge für das Jahr 2023 vom 07.11.2022 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister
Philipp Fasser

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Lingenau Hof 258 6951 Lingenau E-mail: gemeinde@lingenau.at überprüft werden.</p>

VERLAUTBART

an der Gemeinde-Anschlagtafel
sowie auf der Gemeinde-Homepage
(www.lingenau.at)

vom 19.12.2023 bis 03.01.2024

Gemeinde Lingenau

